

1. Rechtliche Bedeutung der Feststellung einer Forderung im Konkurse. Kann der Wechselinhaber im Konkurse des Acceptanten die Forderung aus dem Wechsel zur Feststellung bringen, wenn dieselbe Forderung aus demselben Wechsel von einem Dritten ohne Vorlegung des Wechsels angemeldet, anerkannt und festgestellt ist?

R.D. §§ 132. 133. 134.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1895 i. S. E. Konkursmasse (Bekl.) w. v. H. (Kl.) Rep. I. 364/95.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

S. hat im Mühlenbesitzer E.'schen Konkurse eine Forderung aus drei Wechselaccepten des E. angemeldet, die anerkannt und festgestellt ist, obwohl S. die Wechsel nicht vorgelegt, dieselben vielmehr schon vor Eröffnung des Konkurses an den Kläger mit Indossament auf denselben übergeben hatte. Nachdem S. verstorben und über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet worden war, meldete der Kläger die Forderung aus den Wechselaccepten unter Vorlegung derselben ebenfalls zur E.'schen Konkursmasse an. Der Verwalter bestritt die Forderung. Die auf Feststellung der Forderung gerichtete Klage wurde vom ersten Richter abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers aber wurde nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Beklagte behauptet, daß Kläger den S. beauftragt habe, die Wechsel in eigenem Namen für sich unbedingt anzumelden und die Dividende darauf zu erheben, oder daß Kläger dies doch nachträglich genehmigt habe.“ (Es folgt die Darlegung, daß diese Behauptung vom Berufungsrichter unanfechtbar als widerlegt erachtet sei.)

... „Der vom Beklagten aus § 133 Abs. 2 R.D. entnommene Einwand ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen.

Nach § 132 R.D. gilt eine Forderung als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem der Konkursgläubiger erhoben oder ein solcher Widerspruch beseitigt ist. Nach § 133 Abs. 1 daselbst hat das Gericht nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in die Tabelle einzutragen, und nach § 133 Abs. 2 gilt diese Eintragung rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern.

Aus dieser letzteren Bestimmung ergibt sich, wie auch das Berufungsgericht ausführt, zunächst, daß allen Konkursgläubigern gegenüber wie durch ein rechtskräftiges Urteil feststeht, daß die als festgestellt in die Tabelle eingetragene Forderung ihrem Betrage und Vorrechte nach aus der Konkursmasse zu befriedigen ist, d. h. daß und wie weit der anmeldende Gläubiger für seine angemeldete Forderung bei der Verteilung der Aktivmasse anteilberechtigt ist. Die Eintragung in die Tabelle hat hiernach die gleiche Wirkung, wie sie in § 135 R.D. einem rechtskräftigen Urteile beigelegt ist, durch welches eine im Prüfungstermine streitig gebliebene Forderung auf die in Gemäßheit des § 134 R.D. im ordentlichen Verfahren erhobene Klage des Gläubigers festgestellt ist. Die Wirkung der Eintragung trifft, wie auch in den Motiven S. 364 ausdrücklich hervorgehoben ist, alle Gläubiger ohne Unterschied, ob sie ihre Forderungen angemeldet haben oder nicht, und ob sie im ersteren Falle den Prüfungstermin wahrgenommen oder versäumt haben.

Damit ist aber die Bedeutung der in die Tabelle erfolgten Eintragung einer angemeldeten Forderung als einer festgestellten noch nicht erschöpft, und es ist daher nicht zu billigen, wenn das Be-

rufungsgericht ferner annimmt, durch die Eintragung der angemeldeten Forderung werde allen Gläubigern gegenüber nichts Anderes endgültig festgestellt, als daß der anmeldende Gläubiger die entsprechende Dividende aus der Masse erhält, insbesondere werde nicht festgestellt, daß die anderen Gläubiger diese Forderung nicht haben, und daß sie keine Dividende dafür aus der Masse beanspruchen können; das rechtskräftige Urteil, mit dem die Eintragung gleiche Wirkung haben soll, sei nicht ein Urteil zwischen dem anmeldenden Gläubiger und den übrigen Gläubigern darüber, ob die angemeldete Forderung dem ersteren oder ob sie seinen „Gegnern“ (womit irgend ein anderer Gläubiger gemeint sein wird) zusteht. Denn wie der Gemeinschuldner, wenn er nicht in Konkurs geraten wäre, jede Schuld nur einmal zu zahlen haben würde, so hat auch die Konkursmasse desselben für eine und dieselbe Forderung nur einmal die Dividende zu zahlen. Diese Gleichstellung der Dividendenzahlung mit der vollen Zahlung ist in dem Wesen des Konkursrechtes begründet, da es dem Zwecke des Konkursverfahrens, allen nicht beborrechtigten Konkursgläubigern gleichzeitliche Befriedigung zu verschaffen, widersprechen würde, wenn für eine außerhalb des Konkurses nur einmal zu zahlende Schuld doppelte Dividende gewährt werden müßte. Aus diesem Grunde kann selbst ein Bürge oder ein Mitschuldner des Gemeinschuldners nicht neben dem Gläubiger auch seinerseits Befriedigung aus der Masse verlangen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Rückgriffsforderung auf einem selbständigen Rechtsgrunde beruht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 291 flg., Bd. 9 S. 75 flg., Bd. 14 S. 172 flg. und Bd. 32 S. 84 flg.

Daraus ergibt sich aber, daß durch die vermöge der Eintragung in die Tabelle erfolgte judikatmäßige Feststellung nicht nur alle übrigen Konkursgläubiger gehalten sind, den Anmeldenden in betreff dieser Forderung als Konkursgläubiger anzuerkennen, sondern auch weiter, daß jedem Dritten, welcher dieselbe Forderung als eine ihm aus eigenem Rechte zustehende anmeldet, der Umstand, daß bereits ein anderer ein judikatmäßiges Recht auf Dividende für diese Forderung erworben hat, entgegensteht, und daß ihm deshalb die Anerkennung seines Anspruches auf Teilnahme am Konkurse, auch wenn derselbe sonst begründet sein sollte, versagt werden muß, sodaß ihm nur übrig bleibt, gegen den ihm zuvorgekommenen Anmelder auf Ab-

tretung des von diesem erworbenen Anspruches oder — falls der frühere Anmelder ebenfalls in Konkurs geraten ist — gegen den Verwalter seines Konkurses auf Aussonderung dieses Anspruches zu klagen.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung. 3. Aufl. S. 423.

Da nun die vom Kläger angemeldete Forderung mit der von S. angemeldeten und in die Tabelle eingetragenen Forderung unstrittig identisch ist, so könnte es scheinen, als ob auf Grund der vorstehenden Ausführung das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichtes, soweit durch dasselbe die Klage abgewiesen ist, als unbegründet zu verwerfen wäre, weil durch die Feststellung, daß die Forderung dem S. zustehe, ausgeschlossen sei, daß sie dem Kläger zusteht. Allein ungeachtet der unzutreffenden Begründung stellt sich die Entscheidung des Berufungsgewichtes im vorliegenden Falle als richtig dar, weil es sich hier um eine Wechselforderung aus Accepten des Gemeinschuldners E. handelt.

Da S. zur Zeit der Konkursöffnung über das Vermögen desselben nicht mehr Inhaber der hier fraglichen drei Wechsel war, sondern dieselben bereits auf den jetzigen Kläger indossiert und dem Kläger, in dessen Händen sie dann verblieben sind und sich auch jetzt noch befinden, übergeben hatte, so war freilich S. zur Anmeldung einer eigenen Forderung aus den Wechseln gar nicht legitimiert, und er hätte dieselbe höchstens als eine bedingte (für den Fall der Zurückerwerbung der Wechsel) anmelden können. Auch hätte der Konkursverwalter bei der unterlassenen Vorlegung der Wechsel die angemeldete Forderung nicht anerkennen dürfen, sondern derselben bis zur Vorlegung der Wechsel und der sich aus diesen ergebenden Legitimation des S. widersprechen oder — was auf dasselbe hinausgelaufen sein würde — seine Anerkennung an einen entsprechenden Vorbehalt knüpfen müssen. Dadurch, daß demungeachtet die von S. angemeldete Forderung anerkannt und durch Eintragung in die Tabelle festgestellt ist, wird aber an der Thatsache nichts geändert, daß S. in seiner Anmeldung — ohne das unterliegende Schuldverhältnis irgendwie zu erwähnen — lediglich eine Forderung aus den drei hier fraglichen Accepten des Gemeinschuldners geltend gemacht hat, und daß dies auch in der Tabelle als der Grund seiner Forderung bezeichnet ist.

Nun ist aber nach Art. 39 W.O. der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels oder — wenn er nur eine Teilzahlung leistet — lediglich gegen Abschreibung derselben auf dem Wechsel zur Zahlung verpflichtet, welche Bestimmungen zweifellos auch im Konkursverfahren über das Vermögen des Wechselschuldners bezüglich der auf die angemeldeten Wechselforderungen entfallenden Dividenden Anwendung zu finden haben. Wie aber hiernach jedes einen Wechselschuldner zur Zahlung verurteilende Erkenntnis dahin zu interpretieren ist, daß es stillschweigend die Klausel „gegen Aushändigung des quittierten Wechsels“ enthält,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 11 S. 71, Bd. 21 S. 303 flg., so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß die Feststellung einer Wechselforderung im Konkurse ebenfalls in dem Sinne zu verstehen ist, daß die Zahlung der auf diese Forderung entfallenden Dividende lediglich gegen Vorlegung des betreffenden Wechsels und Abschreibung auf demselben verlangt werden kann.

Hat aber die Feststellung der von S. angemeldeten Forderung diesen Sinn, und kann selbstverständlich auch die vom Kläger nachträglich auf Grund derselben Wechsel angemeldete Forderung nur diesen Sinn haben, kann mithin das Recht auf den Bezug der Dividende für die Wechsel ungeachtet der Feststellung durch Eintragung in die Tabelle nur von dem legitimierten Inhaber der Wechselurkunden und gegen Abschreibung auf den Wechseln ausgeübt werden, so ist nicht abzusehen, inwiefern für die vom Beklagten vertretene E.'sche Konkursmasse aus der geschehenen Feststellung der von S. angemeldeten Forderung die Gefahr einer doppelten Dividendenzahlung auf die hier fraglichen Wechsel entstehen könnte, sofern auch die vom Kläger aus den Wechseln erhobenen Ansprüche festgestellt werden.

Da durch die Natur der Forderung als einer Wechselforderung eine solche doppelte Zahlung der Dividende hier ausgeschlossen ist, und mithin die bei gewöhnlichen Forderungen sich aus § 133 Abs. 2 R.O. ergebende Schlußfolgerung hier wegfällt, steht also dem Kläger nicht entgegen, daß die von S. in eigenem Namen angemeldete Forderung festgestellt ist.“ . . .